dieser Ziele natürlich auch dem Schutz der Umwelt beigemessen werden.

III. Die gewandelte politische Situation sollte auch eine günstige Gelegenheit bieten, die enormen Ressourcen der Industrieländer für Entwicklungszwecke verfügbar zu machen. Umgekehrt werden übermäßige Militärausgaben in der Dritten Welt bereits in den politischen Auflagenkatalog der Entwicklungspolitik aufgenommen. Deutschland und Japan etwa haben das Thema Militärausgaben bereits zum festen Bestandteil ihres Politikdialoges mit den Entwicklungsländern gemacht.
Ein größerer Mitteleinsatz ist auch schon für die Verwirklichung der Friedensdividende nötig. So kostet die Demobilisierung von Truppen und die Schaffung von Arbeitsplätzen für die ehemaligen Soldaten zunächst Geld, das von ärmeren Ländern nicht aufgebracht werden kann. Die zum Teil großen Erwartungen der Entwicklungsländer wurden von ihren zahlreichen Vertretern in Dortmund allerdings relativiert. Auch wenn die Friedensdividende für die Dritte Welt kurzfristig kein Thema ist, so zeugt doch gerade die Beteiligung von relativ hochgerüsteten Staaten wie Ägypten, Argentinien, Indien oder Pakistan von großer Dialogbereitschaft.
Doch die Einsatzmöglichkeiten von Ressourcen aus dem militärischen Bereich beschränken sich bei der strategischen Konversion nicht nur auf den Aspekt der finanziellen Ressourcen. Auch die Soldaten selbst könnten für zivile Aufgaben eingesetzt werden und beispielsweise als ›UN-Grünhelme‹ mithelfen bei der Sanierung von Umweltschäden und bei Naturkatastrophen. Auch bislang militärisch genutztes Material eignet sich vorzüglich für den Umweltschutz. Warum sollen nicht Soldaten bei Natur- und Umweltkatastrophen im großen Stil generalstabsmäßig eingesetzt werden, womöglich als UN-Teams für humanitäre Hilfe, und warum sollen nicht hochsensible und nun überflüssig gewordene Spionagesatelliten zur Beobachtung der Umwelt eingesetzt werden? Die zivilen Aufgaben für das Militär wären angesichts der zahlreichen Probleme vielfältig. Hinzu kommt, daß ausgerechnet der militärische Bereich mit seiner logistischen Infrastruktur – von der transportablen Telekommunikation über Hubschrauber und Transportflugzeuge bis hin zum schweren Räumgerät – geradezu prädestiniert ist für den Einsatz bei Großeinsätzen der Katastrophenhilfe.

IV. Zu den Ergebnissen der UN-Sachverständigentagung in Dortmund zählt weiter, daß noch 1992 in Moskau eine Veranstaltung der Weltorganisation mit dem Schwerpunktthema Konversion in der Luft- und Raumfahrttechnik stattfinden soll. Und in Nordrhein-Westfalen soll unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und mit Unterstützung der UNESCO ein sechsmonatiges Aus- und Umschulungsprogramm für Führungskräfte der Rüstungsindustrie der Staaten der ehemaligen Sowjetunion eingerichtet werden.
Konversion ist vor allem eine internationale Aufgabe, die eine internationale Vorgehensweise erfordert. Die Solidarität der internationalen Staatengemeinschaft bei dieser schwierigen Aufgabe sowie die Geburt eines neuen wissenschaftlichen Netzwerks von Konversionsexperten haben die Veranstaltung zu einem Erfolg werden lassen. Der Erfolg bezieht sich vor allem aber auch auf die Konferenz als Chance für das Thema Entwicklung und Umwelt in der Bundesrepublik Deutschland, weil international der Wunsch besteht, gerade auch aus den deutschen Erfahrungen, wie sie nicht zuletzt auch durch die Wiedervereinigung entstanden sind, Vorschläge für die praktische Umsetzung zu gewinnen.

Hans-Peter Winkelmann □

1,5 Billionen US-Dollar – 1,2 Billionen in den Industriestaaten und 279 Mrd in den Entwicklungsländern – würde bis zum Jahre 2000 die Friedensdividende zugunsten internationaler Entwicklungsanstrengungen betragen, wenn die Militärausgaben in den neunziger Jahren überall um wenigstens 3 vH jährlich reduziert würden. Diese Berechnung hat das UNDP in seinem diesjährigen ›Bericht zur menschlichen Entwicklung‹ angestellt. Bisherige Erfahrungen seit dem Ende des Ost-West-Konflikts lassen allerdings vermuten, daß es bei dieser Modellrechnung bleiben wird.

Wirtschaft und Entwicklung

FAO: Mitgliedschaft von regionalen Organisationen zur wirtschaftlichen Integration zugelassen – Satzungsänderung – EG-Beitritt – Folgen im UN-System noch ungewiß (16)

»Die Europäische Gemeinschaft ist insofern einzigartig, als sie die Eigenschaften einer zwischenstaatlichen Organisation im herkömmlichen Sinne mit denen einer eigenständigen Rechtskörperschaft verbindet.« (So Dick Leurdijk in einem Aufsatz über EG und Vereinte Nationen in VN 5/1991 S.157ff. (160)) Dieser besondere Charakter warf eine Reihe von Fragen auf, nachdem sich die EG zur Mitarbeit in Organisationen des Verbandes der Vereinten Nationen entschlossen hatte. Die Tatsache, daß die EG zusätzlich zu ihren eigenen Mitgliedern auftrat, weckte Vorbehalte; zudem weigerten sich in den Jahren der Ost-West-Konfrontation die ›sozialistischen‹ Staaten lange, die Gemeinschaft auch nur als Verhandlungspartner zu akzeptieren. Mittlerweile ist die EG bei einer UN-Sonderorganisation Mitglied geworden: bei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO). Ihr Mitgliedsstatus dort weist allerdings eine Reihe von Besonderheiten auf.

I. Am 26.November vergangenen Jahres entschied die FAO-Konferenz auf ihrer 26.Tagung in Rom in geheimer Abstimmung, die EG als erste ›regionale Organisation zur wirtschaftlichen Integration‹ (Regional Economic Integration Organization, REIO) aufzunehmen. Für die Aufnahme stimmten 98, dagegen sechs Mitgliedstaaten; drei Staaten enthielten sich der Stimme. Vorausgegangen waren fünfjährige Bemühungen der EG-Kommission, die zu intensiven Diskussionen zunächst in der Gemeinschaft selbst (bis April 1989) und dann innerhalb der FAO (ab Mitte 1989) führten.
Seit langem besaß die EG Beobachterstatus bei der FAO. Da gerade deren Tätigkeitsbereiche weitgehend in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, betrachtete die EG diesen Status als nicht ausreichend. Die EG-Kommission beschloß, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um eine Umwandlung des Beobachterstatus in den Status eines vollberechtigten Mitglieds zu erreichen. Die Diskussionen im EG-Rat der Landwirtschaftsminister währten mehr als zwei Jahre, ehe im April 1989 die EG-Kommission ermächtigt wurde, entsprechende Sondierungsgespräche mit dem Sekretariat der FAO aufzunehmen. Diese Gespräche dauerten fast 18 Monate, ehe der EG-Ministerrat vor dem Hintergrund der zu erwartenden Ergebnisse dieser Sondierungen am 22.Oktober 1990 die EG-Kommission ermächtigte, Verhandlungen mit dem Ziel eines Beitritts der Gemeinschaft zur FAO aufzunehmen.
Die Beitrittsverhandlungen wurden offiziell am 1.Februar 1991 in Rom begonnen, wobei es vor allem um die Änderung der

Satzung und Allgemeinen Regeln der FAO ging, die notwendig war, um einen Beitritt der EG zu ermöglichen.
Die Frage des Beitritts von REIOs wurde dann auf der 99.Tagung des FAO-Rates im Juni 1991 ausführlich diskutiert. Der vom Rat – dem Exekutivorgan dieser Sonderorganisation – genehmigte Bericht bildete dazu den vorläufigen Abschluß der Beitrittsverhandlungen. Der FAO-Rat übertrug in der Schlußphase die Verhandlungen einem Ausschuß von Mitgliedstaaten der FAO (REIO-Ausschuß), der Anfang September 1991 tagte und Kompromißlösungen für die Änderungen von Satzung und Allgemeinen Regeln der FAO ausformulierte.

II. Der Konferenz, dem obersten Organ der FAO, lagen dann im Herbst 1991 einerseits zahlreiche Varianten zur Änderung von Satzung und Allgemeinen Regeln, andererseits eine einzige Kompromißlösung des Vorsitzenden des REIO-Ausschusses vor, die dieser nach Konsultationen während der 100.Tagung des FAO-Rates erarbeitet hatte.
In der mit dem Thema befaßten Kommission III der 26.Konferenz der FAO betonte der Rechtsberater der Organisation folgende fünf Punkte0.00

- Die Art der Mitgliedschaft von Mitgliedsorganisationen ist sui generis, sie ist also keinesfalls identisch mit der Mitgliedschaft von Mitgliedstaaten;
- diese neue Art der Mitgliedschaft steht allen REIOs offen, die bestimmte Kriterien erfüllen;
- die Mitgliedschaft von REIOs beruht auf dem Grundprinzip der alternativen Ausübung von Mitgliedsrechten, die selbst unverändert bleiben;
- REIOs dürfen sich nicht am institutionellen Leben der Organisation beteiligen: sie dürfen weder Ämter bekleiden noch an der Arbeit von Ausschüssen mit begrenzter Mitgliederzahl teilnehmen, sie haben damit auch kein Stimmrecht für die Verabschiedung des Haushalts und bei Wahlen;
- die vorgeschlagenen Änderungen der Satzung und Allgemeinen Regeln erfolgten nach intensiver Konsultation mit anderen Sonderorganisationen des UN-Systems, die mit großem Interesse die Pionier-Arbeit der FAO verfolgten.

Die sehr lebhafte Diskussion in der Kommission zeichnete sich vor allem dadurch aus, daß vielen Beiträgen entnommen werden konnte, daß es sich bei der vorzunehmenden Änderung der Satzung und Allgemeinen Regeln letztlich doch um eine ›Lex EG‹ handelte, da in absehbarer Zeit keine andere REIO für eine FAO-Mitgliedschaft in Frage kommt (ein Faktum, das vor allem Malaysia kritisch bedauerte). Vielen Regierungen erschien es daher wichtig, weniger zur Satzungsänderung als vielmehr für die Zulassung der EG als Mitgliedsorganisation zu sprechen.
Am 18.November 1991 nahm das Plenum der FAO-Konferenz die Satzungsänderungen mit 107 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme bei drei Enthaltungen (Japan, Komoren, Malaysia) an.

III. Artikel II der Satzung der FAO, welcher die Mitgliedschaft regelt, wurde dabei von fünf auf 13 Absätze erweitert. Im neuen Absatz 3 heißt es unter anderem: »Die Konferenz kann unter der Voraussetzung, daß die Mehrheit der Mitgliedstaaten anwesend ist, mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen jede regionale Organisation zur wirtschaftlichen Integration als Mitglied der Organisation aufnehmen, welche die in Absatz 4 dieses Artikels dargelegten Kriterien erfüllt, einen Aufnahmeantrag gestellt und urkundlich erklärt hat, daß sie die Verpflichtungen aus der Verfassung, wie sie zum Zeitpunkt der Aufnahme gültig ist, annimmt.«
In Abs.4 wird vorausgesetzt, daß eine REIO durch souveräne Staaten, von denen die Mehrheit der FAO angehört, gegründet wurde, an die die Mitgliedstaaten Kompetenzen für Bereiche übertragen haben, die auch in die Zuständigkeit der FAO fallen, einschließlich der Autorität, für ihre Mitgliedstaaten bindende Entscheidungen in diesen Angelegenheiten zu treffen. In einem Kommentar hierzu wird betont, daß der Begriff ›Zuständigkeitsübertragung‹ auch die Übertragung von Kompetenzen der Mitgliedstaaten enthält, Verträge zu schließen, wobei keine Rest-Kompetenz bei den Mitgliedstaaten verbleibt.
Abs.5 sieht vor, daß jede sich bewerbende REIO zum Zeitpunkt der Bewerbung eine Erklärung über die Zuständigkeiten in den Bereichen abgibt, die unter die FAO-Satzung fallen.
In Abs.8 wird der Grundsatz der alternativen Ausübung der Befugnisse festgeschrieben, der in Abs.10 in bezug auf die Ausübung des Stimmrechts spezifiziert wird: danach verfügt die REIO über so viele Stimmen, wie sie Mitgliedstaaten hat (wobei nur die Mitglieder, die zugleich der FAO angehören, gezählt werden). Wenn eine Mitgliedsorganisation ihr Stimmrecht ausübt, besitzen deren Mitgliedstaaten kein Stimmrecht und umgekehrt.
Nach Abs.9 kann die REIO nicht in FAO-Organen mit begrenzter Mitgliederzahl mitwirken; sie besitzt kein passives Wahlrecht in irgendeinem Organ der Organisation.
Mitgliedsorganisationen der FAO werden nicht – wie Mitgliedstaaten – entsprechend einem Beitragsschlüssel zur Finanzierung des ordentlichen Haushalts herangezogen; für sie wird nach Art.XVIII Abs.6 der FAO-Satzung von der FAO-Konferenz ein Beitrag festgelegt, der die durch diese Mitgliedschaft entstehenden administrativen und sonstigen Kosten abdeckt.

IV. Die EG stellte auf Grund dieser Änderung von Satzung und Allgemeinen Regeln ihren Beitrittsantrag – zusammen mit der urkundlichen Erklärung, daß sie die Verpflichtungen aus der Satzung der FAO, wie sie im Zeitpunkt ihrer Aufnahme in Kraft ist, annimmt. Ferner fügte sie eine Erklärung zu den EG-Zuständigkeiten bei, wobei sie betonte, daß die Wahrnehmung von Zuständigkeiten, welche die EG-Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf Grund der Verträge übertragen haben, »zwangsläufig eine ständige Entwicklung« erfährt, so daß

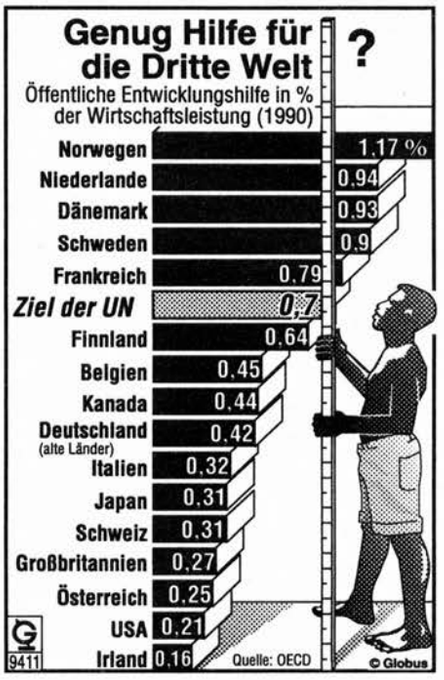

Die reichen westlichen Industriestaaten sollen jährlich 0,7 vH ihrer Wirtschaftsleistung als öffentliche Entwicklungshilfe für die Länder der Dritten Welt zur Verfügung stellen. Das ist das – vor Jahren aufgestellte und international anerkannte – Ziel der Vereinten Nationen. Dieses Ziel haben bisher nur fünf Staaten erreicht: Norwegen, die Niederlande, Dänemark, Schweden und Frankreich. Alle anderen sind davon zum Teil noch weit entfernt. Insbesondere die US-Amerikaner. Mit 11,4 Mrd Dollar geben sie zwar weltweit am meisten für Entwicklungshilfe aus. Dieser Betrag entspricht aber nur 0,21 vH ihres Bruttosozialprodukts. Damit liegen die USA ganz unten auf der Liste der Geberländer. Nur Irland zeigt sich noch zugeknöpfter.

die EG es sich vorbehält, später neue Erklärungen abzugeben. Im einzelnen betonte die EG ihre alleinige Zuständigkeit für alle Fragen der Handelspolitik (Art.113 EWG-Vertrag) und der Fischerei (Art.102 der Beitrittsakte von 1972). Dann folgte eine Liste mit Erläuterungen für Bereiche, die auch zu den FAO-Aktivitäten gehören, und in denen die EG eine Zuständigkeit besitzt: sie enthält unter anderem die Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen (Art.235 und 238 EWG-Vertrag), die Politik im Bereich Forschung und technologische Entwicklung (Art.130f bis 130q EWG-Vertrag), die Umweltpolitik (Art.130r bis 130t EWG-Vertrag) und die Agrarpolitik (Art.38 bis 47 EWG-Vertrag).
In den Zweijahreshaushalt 1992/93 der FAO zahlt die EG einen Beitrag von einer halben Million US-Dollar zur Deckung der entstehenden administrativen Kosten ein.

V. Die Auswirkungen dieser Entwicklung in der FAO auf andere Institutionen des Verbandes der Vereinten Nationen lassen sich ohne zu große Spekulationen noch nicht konkretisieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß mit entsprechenden Kompetenzerweiterungen der EG eine EG-Mitgliedschaft auch in anderen Sonder-

organisationen zu diskutieren sein wird, wobei die EG-Mitgliedschaft in der FAO und die dadurch gewonnenen Erfahrungen in die Diskussion eingebracht werden dürften.

Bereits im Vorfeld des EG-Beitritts zur FAO wurden andere UN-Institutionen konsultiert (WHO, ILO, UNIDO, IAEA und die Hauptorganisation selbst). Die Rechtsabteilung der UN sah keine Probleme in der vorgeschlagenen Form der Mitgliedschaft. Auch die Rechtsabteilungen von WHO und ILO hielten diese Form der Mitgliedschaft für akzeptabel. Allerdings wies die ILO auf die Besonderheiten ihrer dreigliedrigen Struktur (zwei Regierungs-, ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgeber-Vertreter je Mitgliedstaat bilden die jeweiligen Delegation) hin, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Übertragung dieser Form auf die ILO nicht erlauben würden. In den Stellungnahmen der Rechtsabteilungen von WHO, ILO und UNIDO kam deutlich der Wunsch zum Ausdruck, das Konzept der REIOs durch den Wegfall des Wortes ›Economic‹ zu erweitern. Die UNIDO schlug weiterhin vor, daß jede Form einer Mitgliedschaft von künftigen ›RIOs‹ auf solche Sachgebiete begrenzt werden sollte, in denen diese Organisationen eine ausschließliche Kompetenz aufweisen. Die Rechtsabteilung der IAEA bestätigte, daß die vorgeschlagene Form der Mitgliedschaft für sie keine unüberwindbaren Rechtsprobleme verursachen würde.

Vor diesem Hintergrund ist das Verhältnis der EG zum GATT von besonderem Interesse. Die EG ist formell zwar nie dem GATT beigetreten, aber die Rechtsstellung der EG im GATT kommt einer formellen Mitgliedschaft sehr nahe. Die EG hat auf Grund des EWG-Vertrags Befugnisse übernommen, die früher von den EG-Mitgliedstaaten im Anwendungsbereich einzeln ausgeübt wurden. Das bedeutet, daß die Gemeinschaft heute anstelle ihrer 12 Mitgliedstaaten die Verpflichtungen aus dem GATT zu erfüllen hat. Da die EG-Mitgliedstaaten formell Mitglieder respektive Vertragspartner des GATT geblieben sind, die EG sie also nicht aus dem GATT herausgedrängt hat, ist das GATT aus der Sicht der EG und ihrer Mitglieder ein ›gemischtes Abkommen‹ geworden. Nennenswerte Probleme daraus haben sich in all den Jahren nicht ergeben.

Klaus Hüfner □

Rechtsfragen

Internationales Handelsrecht: ›Hamburger Regeln‹ zum Seefrachtrecht – 20 Ratifikationen – Interessenlage der Entwicklungsländer, der Reeder und der Schiffahrtsnationen (17)

(Dieser Beitrag knüpft an den Bericht in VN 3/1978 S.101f. an.)

Einer Initiative der Entwicklungsländer ist die *Konvention der Vereinten Nationen über die Beförderung von Gütern auf See* (United Nations Convention on the Carriage of Goods by Sea; UN Doc. A/CONF.89/13, abgedruckt in UN Publ. E.80.V.8) zu verdanken; aus dem Kreise der Entwicklungsländer stammen denn auch bislang die meisten Vertragsstaaten des Übereinkommens. Mit dem Eingang der Erklärung bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 7.Oktober 1991 ist Sambia als 20.Staat der Konvention beigetreten, die damit nach ihrem Artikel 30 ein Jahr später – zum 1.November 1992 – in Kraft treten wird. Ihr gehören außerdem Ägypten, Barbados, Botswana, Burkina Faso, Chile, Guinea, Kenia, Libanon, Lesotho, Malawi, Marokko, Nigeria, Rumänien, Senegal, Sierra Leone, Tunesien, Uganda, Tansania und Ungarn an.

Die Konvention geht auf die Diplomatische Konferenz der Vereinten Nationen über das Seefrachtrecht zurück, die im März 1978 in Hamburg tagte. Das nach dem Konferenzort kurz *Hamburger Regeln* genannte Vertragswerk ist das Ergebnis gründlicher und langwieriger Vorarbeiten der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL). Anstoß zu der Vorbereitung und Verhandlung dieses neuen Regelwerks hatte die Zweite Welthandelskonferenz (UNCTAD II) gegeben, die im Frühjahr 1968 in Neu-Delhi tagte und im Rahmen der umfassenden Thematik von Handel und Entwicklung auch Fragen des Seehandelsrechts behandelte. Die Tatsache, daß der weitaus größte Teil des internationalen Güterumschlags auf dem Seewege erfolgt und Verlader aus den Entwicklungsländern eine geringere Marktmacht gegenüber den Reedereien besitzen, mag verdeutlichen, weshalb gerade Fragen der Ordnung des Seetransports die UNCTAD immer wieder beschäftigt haben. Bekannt geworden ist in diesem Zusammenhang insbesondere der Kodex für Linienkonferenzen (vgl. VN 4/1983 S.129). Daß das Vorhaben einer Neuregelung des Seefrachtrechts weniger spektakulär und konfrontationsträchtig verlaufen ist, ist neben dem vornehmlich technischen Charakter und der Kompliziertheit der Materie sicherlich auch der seit Jahren eingeübten stillen, aber effektiven Arbeitsatmosphäre in der UNCITRAL zugute zu halten.

Die Hamburger Regeln sollen das Den Haager Übereinkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente (Haager Regeln) vom 25.August 1924 ablösen, das trotz einer Reform – dem 1968 in Brüssel abgeschlossenen und 1977 in Kraft getretenen sogenannten Visby-Protokoll – als nicht mehr zeitgemäß empfunden wird. Inhaltlich geht es dabei um die Verteilung und Begrenzung von Haftungsrisiken, die sich bei wirtschaftlicher Betrachtung im wesentlichen als Frage der Versicherbarkeit und der Verteilung der Versicherungskosten auf die verschiedenen Beteiligten stellt, und um neuere Entwicklungen im Seeverkehr, insbesondere den Containertransport. Die Haager Regeln hatten ursprünglich den Reeder mit einer Höchstsumme von 100 Pfund Sterling pro Einheit der Ladung für Schäden durch unsachgemäße Behandlung des Frachtgutes haften lassen, ihn aber von einer Haftung für das sogenannte nautische Verschulden seiner Bediensteten bei der Führung des Schiffes freigestellt. Die Hamburger Regeln stellen die Haftungshöchstsummen nun durch die Bemessung in Sonderziehungsrechten des IMF auf eine inflationssichere Basis und legen exakt fest, was unter anderem im Containerverkehr als »Einheit der Ladung« zu verstehen ist. Der Kernpunkt liegt jedoch in einem neuen Haftungssystem, das in Form eines Pakets verhandelt worden ist. Es sieht eine Verschärfung der Haftung des Reeders in Form einer anderen Beweislastverteilung und durch die Beseitigung der Haftungsausschlüsse – so für nautisches Verschulden und Feuerschäden – andererseits aber auch eine regelmäßige Begrenzung dieser Haftung durch relativ niedrige Höchstsummen vor. Die Frage der wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Regelung ist umstritten geblieben und hat wesentlich dazu beigetragen, daß der Konvention bis heute die großen Schiffahrtsnationen ferngeblieben sind. Trotz der verschärften Haftung und der entsprechend breiter werdenden Risikodeckung durch die Haftpflichtversicherung des Reeders kann nämlich der Versender auch weiterhin nicht darauf verzichten, eine Transportversicherung abzuschließen, weil der Reeder nicht für unverschuldete Schäden und nur innerhalb der Höchstsummen haftet. Insbesondere in der Wirtschaft wird bezweifelt, ob die verbesserte Risikodeckung im Verantwortungsbereich des Reeders, die sich über den höheren Versicherungsaufwand in den Frachtraten niederschlagen wird, zu einer entsprechenden Ermäßigung der Prämien für die Transportversicherung führen wird. Dem steht das Argument gegenüber, daß durch die verschärfte Haftung der Reeder zu besserer Risikovorsorge angehalten und deshalb das Schadensrisiko insgesamt minimiert wird.

Die Diskussion dieser – wie bei jeder neuen rechtlichen Regelung – kaum sicher zu treffenden Prognose der Auswirkungen darf jedoch nicht vergessen machen, daß die Hamburger Regeln einige weitere, allgemein als positiv bewertete Regelungen enthalten. So sind sie nicht an die Form des Konnossements gebunden, gelten damit auch für neue Formen der Frachtdokumente und enthalten klare Bestimmungen über die Rechtswahl und Streitschlichtung. Sie bieten damit insgesamt die Chance zu einer Rechtsvereinheitlichung im Seefrachtrecht auf der Grundlage eines übereinstimmend als zeitgemäß und klar bezeichneten Regelwerks. Die damit mögliche Vereinfachung und Einsparung von Rechtsberatungs- und -durchsetzungskosten ist bei der Frage eines Beitritts ebenfalls im Auge zu behalten.

Insgesamt scheint die bisherige Zurückhaltung wichtiger Schiffahrtsnationen und insbesondere der westlichen Industriestaaten eher taktisch motiviert zu sein. Es gibt Anzeichen dafür, daß unter anderem die USA bereit sein könnten, sich der Konvention anzuschließen, sofern ihre wichtig-